Satzung

vom 01. September 2025

zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der

Ortsgemeinde Würzweiler vom 16.09.1993

Der Gemeinderat Würzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 17 b Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 17 b

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengrabstätten)

1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen vergeben.
2) Die Gestaltung dieser Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
   a) Die Reihengrabstätten sind 2,40 lang und 1,00 m breit; Wahlgrabstätten 2,40 lang und 2,00 m breit; eigene Urnengrabstätten werden nicht vergeben, Urnen können in Reihengrabstätten beigesetzt werden.
   b) Die endgültige Gestaltung dieser Grabstätten kann erst ca. 6 -12 Monate nach der Bestattung erfolgen.
   c) Die überschüssige Erde und Steine werden abgetragen, bis Oberkante Gelände mit Mutterboden aufgefüllt und Rasen eingesät. Die überschüssige Erde ist auf dem Gelände der Ortsgemeinde zu lagern.
   d) Ab ca. 1,60 m (gemessen vom Weg) wird eine Platte (Stärke ca. 3-4 cm; ca. 65 cm breit und 55 cm lang) höhengleich mit dem Mutterboden verlegt.
   e) Auf diese Platte kann ein Kissenstein (Maße 55 cm breit, 40 cm lang, vorne ca. 5 – 6 cm hoch, hinten bis max. 50 cm hoch) aufgebracht werden.
   f) Auf der Platte oder dem Kissenstein kann der Name des Verstorbenen aufgebracht werden.
   g) Die Art des Materials kann frei gewählt werden (Ausnahme Beton); ebenfalls kann die Art der Schrift gewählt werden. Auf der Platte darf jedoch keine erhabene Schrift aufgebracht werden.
   h) Es ist zwingend erforderlich, dass der Kissenstein so angebracht wird, dass an allen Seiten ein Abstand zum Rand der Platte von mind. 5 cm gewährleistet ist
   i) Die Kosten für die Platte und den Kissenstein sind durch den Nutzungsberechtigten zu bezahlen.
   j) Bei einem Wahlgrab ist nur die Aufbringung eines Kissensteines pro Grabstätte zulässig.

k) Die Pflege der Restfläche (Rasen) wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.
l) Die Anlegung dieser Grabstätten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 16.09.1993 mit Änderungssatzungen vom 09.07.1997 und vom 22.09.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rockenhausen, 01.09.2025
gez.
Hans Feld
Beauftragter

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

§ 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 03.09.2025
gez.
Michael Cullmann
Bürgermeister